

6 (3) Sa 252/01

4 Ca 129/97 C

(Bamberg)



LANDEsarBEITsGERICHT NÜRNBERG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in dem Rechtsstreit

A...

- ... -

Prozessbevollmächtigte: ...

g e g e n

1. B...

2. C...

- ... -

Prozessbevollmächtigte: ...

Die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Nürnberg hat durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Nürnberg **V e t t e r** als Vorsitzenden sowie die ehrenamtlichen Richter Kühnlenz und Pflaum aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28.08.2003

für Recht erkannt:

- I. Auf die Berufung des Klägers hin wird das Endurteil des Arbeitsgerichts Bamberg, Kammer Coburg, vom 24.03.2000, Az. 4 Ca 1294/97 C, teilweise abgeändert.
- II. Die Beklagten haben gesamtschuldnerisch an den Kläger (DM 48.811,-) € 24.956,67 (i.W. Euro vierundzwanzigtausendneuhundertsechsfünfzig 67/100) brutto nebst 4 % Zinsen aus dem sich hieraus ergebenden Nettobetrag seit 21.11.1997 zu zahlen.
- III. Im übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.
- IV. Von den Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger 6/10, die Beklagten 4/10 als Gesamtschuldner zu tragen.
- V. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Pflicht einer ehemaligen Arbeitgeberin zur Zahlung einer höheren Erfolgsbeteiligung an den Arbeitnehmer.

Der Kläger war bei der Beklagten zu 1.) seit 01.01.1992 am Standort D... als Leiter der Logistikabteilung und Prokurist beschäftigt. Bei der Beklagten zu 2.) handelt es sich um die Komplementärin der Beklagten zu 1.). Der Kläger hatte den Status als leitender Angestellter. Im „Anstellungsvertrag für außertarifliche Mitarbeiter“ vom 14.10.1991, in dem noch ein Einstellungszeitpunkt ab 01.07.1992 vorgesehen war, finden sich, soweit vorliegend von Interesse, folgende Regelungen (Anlage K 1 zur Klageschrift, Bl. 37 ff. d.A.):

„2. Bezüge

Als Vergütung für Ihre Tätigkeit erhalten Sie ein Jahresgrundgehalt in Höhe von brutto DM 165.000,- (in Worten: Deutsche Mark einhundertfünfundsechzigtausend).

Mit Wirkung vom 01.01.1993 erfolgt eine Erhöhung des Jahresgrundgehalts auf DM 174.000,- (in Worten: Deutsche Mark einhundertvierundsiebzigtausend), ab dem 01.07.1993 beträgt das Jahresgrundgehalt DM 182.000,- (in Worten: Deutsche Mark einhundertzweiundachtzigtausend) p.a.

...

Sie erhalten als außertariflicher Mitarbeiter eine Erfolgsbeteiligung. Deren Höhe bemisst sich nach dem im Vorjahr erwirtschafteten Betriebsergebnis. Das System zur Ermittlung der Erfolgsbeteiligung unterliegt der Beschlußfassung durch die Gesellschafterversammlung. Die Erfolgsbeteiligung ist spätestens mit der übernächsten Gehaltsabrechnung nach Feststellung der Bilanz durch die Gesellschafter fällig. Sie wird im Eintritts- und Austrittsjahr entsprechend der aktiven Tätigkeit gezahlt.

Bei Arbeitsunfähigkeit von mehr als sechs Monaten vermindert sich die Erfolgsbeteiligung ebenfalls zeitanteilig.

Für das Jahr 1992 erhalten Sie eine Erfolgsbeteiligung in Höhe von DM 17.500,- (in Worten: Deutsche Mark siebzehntausendfünfhundert). Die Auszahlung erfolgt nach Abzug der gesetzlichen Abgaben mit der Dezember-Abrechnung 1992.

...

11. Vertragsdauer und Kündigungsfristen

...

Unser Haus ist unter Fortzahlung der monatlichen Anteile des Jahresgrundgehalts berechtigt, Sie von der aktiven Tätigkeit freizustellen, gleichgültig, von welcher Seite der Anstellungsvertrag gelöst wurde.

Ab dem Zeitpunkt der Freistellung entfällt zeitanteilig der Anspruch auf Erfolgsbeteiligung und die Unfallversicherung.

...

13. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Anstellungsvertrages haben nur Rechtsgültigkeit, wenn sie schriftlich zwischen den vertragschließenden Parteien vereinbart sind.

Sollte dieser Vertrag Regelungen enthalten, die sich aufgrund gesetzlicher Bestimmungen als unzulässig oder ungültig herausstellen, so soll hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht berührt werden."

Anlässlich der **Vertragsverhandlungen im Oktober 1991** erläuterte der damalige Personalleiter E... dem Kläger die Grundsätze der Berechnung der Erfolgsbeteiligung. Hierbei erstellte er **handschriftlich** eine **Skizze** (Anlage K 12 zum Schriftsatz der Klägervorteiler vom 20.04.1998, Bl. 94 d.A.). Es finden sich hierin zwei Faktoren, nämlich „Netto-Umsatz“ und „EB-Gehälter“. In einer Klammer ist hinzugefügt „max. 3.5 min. 1.75“. „100% EB“ werden aufgeteilt in „50% fix“ und „50% variabel Leist.Beurt., min. 60%, max. 150%“.

Der Kläger nahm entgegen der ursprünglichen Vereinbarung das Anstellungsverhältnis bereits am 01.01.1992 auf.

Am 08.01.1992 fand auf Einladung des Sprecherausschusses für die leitenden Angestellten eine **Versammlung der leitenden Angestellten** statt, an der auch der Kläger teilnahm. Auf dieser Versammlung stellte der seinerzeitige Personalleiter E... ein System zur Berechnung der Erfolgsbeteiligung vor. Hierbei erläuterte er die Berechnungsmethode anhand einer **Graphik**, die mit „**Betriebsergebnis: Erfolgsbeteiligung AT-Mitarbeiter**“ bezeichnet war (Anlage B 3 zum Schriftsatz der Beklagtenvertreter vom 04.06.1998, Bl. 107 d.A.). Diese Graphik beinhaltet ein Raster mit den Seitenfaktoren „Netto-Betriebsergebnis in % von Betriebsleistung“ und „Gehälter EB“. Die eingezeichnete Linie sieht bei einem Betriebsergebnis von 0% keine Erfolgsbeteiligung vor, bei einem Betriebsergebnis von 0,0% bis 2,0% - nur flach ansteigend - eine Erfolgsbeteiligung von bis zu 0,5 Gehältern. Ab einem Betriebsergebnis von 2,0% steigt die Linie dann linear stärker an. Raster und Linie enden bei einem Betriebsergebnis von 6,0% mit 4,5 Gehältern. Eine Ablichtung der Graphik wurde an die anwesenden leitenden Angestellten verteilt.

Bei der Beklagten zu 1.) existiert eine weitere Graphik mit der Bezeichnung „**Betriebsergebnis: Erfolgsbeteiligung Bereichsleiter**“ (Anlage B 4, ebenda, Bl. 108 d.A.). Diese Graphik – versehen mit denselben Seitenfaktoren – sieht eine stärkere Steigerung der Gehälter bei Steigerungen des Betriebsergebnisses vor, nämlich bis zu einem „Netto-Betriebsergebnis in %“ von 2,0 linear bis zu 1,5 Gehälter, dann stärker ansteigend bis zu einem Betriebsergebnis von 5,0% linear bis zu 4,5 Gehälter. Raster und Linien enden bei 5,0% und 4,5 Gehältern. Zwischen den Parteien ist streitig, ob diese Graphik auf der Versammlung der leitenden Angestellten vorgestellt wurde. Die genauen Einzelheiten der vom damaligen Personalleiter E... und dem damaligen stellvertretendem Personalleiter Dr. F... gemachten Aussagen auf dieser Versammlung sind zwischen den Parteien ebenfalls umstritten.

Für das Geschäftsjahr 1992 wurde dem Kläger eine Erfolgsbeteiligung in Höhe von 35.000,- DM brutto ausgezahlt. Anders als die anderen leitenden Angestellten erhielt er kein auf das Betriebsergebnis bezogenes Schreiben der Beklagten zu 1.) vom 12.08.1993. In diesen den anderen leitenden Angestellten übermittelten Schreiben (Anlage B 5 zum Schriftsatz der Beklagtenvertreter vom 04.06.1998, B. 109 d.A.) ist folgendes ausgeführt:

„in ihrer Versammlung am 09.07.1993 haben unsere Gesellschafter die Gewährung einer Ergebnisbeteiligung für alle Mitarbeiter der B.../C...-Unternehmen beschlossen.

Aufgrund des erfreulicherweise gegenüber dem Vorjahr deutlich verbesserten Betriebsergebnisses ergibt sich auf Basis der Ihnen bekannten „EB-Kurve“ für 1992 eine Ergebnisbeteiligung in Höhe von 2,0 Monatsgehältern.

Die Hälfte dieser Ergebnisbeteiligung wird Ihnen als fester Grundbetrag gewährt, der andere Teil errechnet sich aus dem Ergebnis Ihrer Leistungsbeurteilung für das Jahr 1992.

Damit setzt sich Ihre Ergebnisbeteiligung 1992 wie folgt zusammen:

Grundbetrag DM ...

Persönlicher Leistungsanteil (... %) DM ...

Ergebnisbeteiligung DM ..."

Hinsichtlich der **Ergebnisbeteiligung für das Jahr 1993** erhielt der Kläger wie die anderen leitenden Angestellten ein im August 1994 verfasstes Schreiben der Beklagten mit folgendem Inhalt (Anlage K 13 zum Schriftsatz der Klägervereiter vom 09.07.1998, Bl. 122 d.A.):

„nach einem Rückgang des Betriebsergebnisses zwischen den Jahren 1987 bis 1991 ist es uns ab 1992 gemeinsam gelungen, diesen Trend umzukehren. Im Geschäftsjahr 1993 war eine nochmalige Verbesserung des Betriebsergebnisses gegenüber dem Vorjahr möglich.

Vor diesem Hintergrund haben die Gesellschafter für 1993 eine erhöhte Ergebnisbeteiligung von insgesamt 3,5 Monatsgehältern beschlossen.

Eine Hälfte dieser Ergebnisbeteiligung wird Ihnen

wie in den Vorjahren als fester Betrag gewährt, die andere Hälfte entsprechend dem Ergebnis Ihrer Leistungsbeurteilung für das Jahr 1993.

Fester Betrag DM 26.543

Persönlicher Leistungsanteil DM 31.587

Ergebnisbeteiligung DM 58.400"

Zwischen den Parteien ist streitig, ob der Betrag von 58.400,- DM brutto in voller Höhe an den Kläger ausgezahlt wurde – so die Beklagten -, oder aber nur ein Betrag von DM 54.200,- brutto, wie der Kläger vorträgt.

Hinsichtlich der **Erfolgsbeteiligung für das Jahr 1994** teilte die Beklagte zu 1.) dem Kläger wie den anderen leitenden Angestellten mit Schreiben vom August 1995 (Anlage K 3 zur Klageschrift, Bl. 47 d.A.) folgendes mit:

„das Geschäftsjahr 1994 war für die Unternehmen der B.../C...-Gruppe insgesamt wirtschaftlich sehr erfreulich. Die Umsätze und Ergebnisse unserer in- und ausländischen Gesellschaften nahmen mit unterschiedlichem Tempo teilweise unerwartet stark zu. Leider hat sich aber die Qualität der an unsere Kunden ausgelieferten Erzeugnisse an einigen Standorten deutlich verschlechtert.

Unsere Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.07.1995 beschlossen, für Erfolgzahlungen an unsere in- und ausländischen Mitarbeiter rund das Doppelte des Vorjahresbetrages auszuschütten. Unsere außertariflichen Mitarbeiter erhalten in diesem Zusammenhang für das Geschäftsjahr 1994 eine gegenüber dem Vorjahr grundsätzlich um ein Monatsgehalt erhöhte Erfolgsbeteiligung. Für Sie persönlich kommen mit der Abrechnung für den Monat August 1995 unter Berücksichtigung der persönlichen Abzüge 3,5 Gehälter zur Auszahlung. Dabei wird eine Hälfte dieser Ergebnisbeteiligung wie in den Vorjahren als fester Betrag gewährt, die andere Hälfte entsprechend dem Ergebnis Ihrer Leistungsbeurteilung für das Jahr 1994.

Fester Betrag	DM 26.543
Persönlicher Leistungsteil	DM 30.557
Ergebnisbeteiligung	DM 57.100

Ein weiteres Monatsgehalt wird auf Beschluß der Gesellschafterversammlung für eine Anpassung der Jahresgrundgehälter zur Verfügung gestellt. Maßgeblich für die Höhe einer individuellen Anpassung wird das Ergebnis der G...-Gehaltsstrukturuntersuchung sein, die Ende 1994/Anfang 1995 in unserem Hause durchgeführt wurde. Die Anpassungen des Jahresgrundgehalts werden rückwirkend zum 1. Januar 1995 vorgenommen. Über die Höhe einer eventuellen Anpassung Ihres Jahresgrundgehalts werden wir Sie mit gesondertem Schreiben in den nächsten Wochen in Kenntnis setzen.

Bitte beachten Sie, daß in Ihrem Anstellungsvertrag auf Beschlüsse der Gesellschafterversammlung verwiesen wird und deshalb aus deren Beschluß für das Jahr 1994 keine Regelung für künftige Jahre abgeleitet werden kann."

Der Betrag von DM 57.100,- brutto wurde an den Kläger ausgezahlt. Das Jahresgrundgehalt des Klägers belief sich im Jahr 1994 auf 182.000,- DM brutto.

Mit Schreiben vom 24.10.1995 teilte die Beklagte dem Kläger wie auch – abgesehen von der jeweils unterschiedlichen Höhe der genannten Beträge - den anderen leitenden Angestellten in entsprechenden Schreiben folgendes mit (Anlage K 4 zur Klageschrift, Bl. 48 d.A.):

„wir bitten um Ihr Verständnis, daß die Festlegung Ihrer diesjährigen Bezüge – allerdings rückwirkend ab Jahresanfang – erst jetzt erfolgen konnte.

Wie Sie wissen, haben wir im Frühjahr durch die Firma G... eine Gehaltsstrukturuntersuchung durchführen lassen, deren Ergebnisse wir bei der Umsetzung des Beschlusses unserer Gesellschafterversammlung über die Erfolgsbeteiligung für das Geschäftsjahr 1994 vom 22.07.1995 berücksichtigt haben.

Danach wurden Ihre Bezüge in 1995 wie folgt festgelegt:

Jahresgrundgehalt 1995	190.000 DM
Erfolgsbeteiligung 1994	66.400 DM
Leasingraten	19.200 DM
(ohne Kraftstoff und Nebenkosten)	
Daraus ergibt sich eine Gesamtvergütung von	275.600 DM

Grundlage für diese Festlegung ist, daß die Regelung der Erfolgsbeteiligung für 1994 und die Befugnis der Gesellschafter zur alljährlichen Beschlußfassung über das System zur Ermittlung der Höhe der Erfolgsbeteiligung von Ihnen anerkannt wird."

Der Kläger widersprach der im letzten Absatz des Schreibens zur Voraussetzung gemachten Anerkennung der Befugnis der Gesellschafterversammlung mit Schreiben vom 19.12.1995 und bezog sich hierbei auf ein vom Sprecherausschuss in Auftrag gegebenes Gutachten des Rechtsanwalts H... (Anlage K zur Klageschrift, Bl. 49 d.A.). Dessen ungeachtet zahlte die Beklagte zu 1.) das Jahresgrundgehalt rückwirkend in der erläuterten Höhe. Sie zahlte eine Erfolgsbeteiligung in Höhe von 57.100,- DM an den Kläger aus.

Die Beklagte zu 1.) antwortete dem Kläger mit Schreiben vom 17.01.1996 (Anlage K 6, ebenda, Bl. 50 d.A.) wie folgt:

„Sie haben unter dem 19.12.1995 an die Geschäftsführung zu Händen des geschäftsführenden Gesellschafters ein Schreiben betreffend die Erfolgsbeteiligung für das Geschäftsjahr 1994 gerichtet.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, daß sich dieses Schreiben nicht nur auf die Erfolgsbeteiligung für das Geschäftsjahr 1994 bezieht. Sie wenden sich vielmehr auch gegen das Angebot auf Festlegung Ihrer Vergütung für das Jahr 1995 der Höhe nach. Mit dem eingereichten Schreiben wird die Vergütung der Höhe nach abgelehnt.

Wir nehmen diese Ablehnung zur Kenntnis und veranlassen, daß ab dem Monat Januar 1996 die Ihnen auszahlende Vergütung wieder in der bisher vereinbarten Höhe mit dem Stand Dezember 1994 weitergezahlt wird.

Wir behalten uns vor, die im Jahr 1995 überzahlten Beträge, die im Vorgriff auf das Zustandekommen einer Vereinbarung geleistet wurden, zurückzufordern. Die rechtlichen Möglichkeiten hierzu lassen wir gegenwärtig prüfen.

Sollte diese Konsequenz von Ihnen nicht beabsichtigt sein, geben wir Ihnen Gelegenheit, die angebotenen Bezüge noch anzunehmen durch Rücknahme Ihres Schreibens vom 19.12.1995, schriftlich oder per Fax, bis zum Freitag, den 19.01.1996 um 16.00 Uhr im Sekretariat von Herrn I....

Die Rücknahme Ihres Schreibens bedeutet, daß die Regelung der Erfolgsbeteiligung für 1994 und die Befugnis der Gesellschafter zur alljährlichen Beschlußfassung über das System zur Ermittlung der Höhe der Erfolgsbeteiligung von Ihnen anerkannt wird."

Der Kläger schrieb daraufhin unter dem 19.01.1996 an die Beklagte zu 1.) (Anlage K 7 zur Klageschrift, Bl. 51 d.A.):

„bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 17.01.1996 nehme ich meinen Widerspruch gemäß Schreiben vom 19.12.1995 zurück."

Im Jahr 1996 erhielt der Kläger weiterhin ein Jahresgrundgehalt in Höhe von 190.000,- DM brutto. Des weiteren zahlte ihm die Beklagte zu 1.) einen Betrag in Höhe von DM 48.200,- brutto als **Erfolgsbeteiligung für 1995** aus.

Mit Schreiben vom 10.02.1997 kündigte der Kläger das Arbeitsverhältnis mit Wirkung zum 30.09.1997 (Anlage K 9 zur Klageschrift, Bl. 54 d.A.).

Mit Schreiben vom August 1997 teilte die Beklagte zu 1.) dem Kläger die **Erfolgsbeteiligung für 1996** mit (Anlage K 11 zur Klageschrift, Bl. 56 d.A.). Hierin heißt es wie folgt:

„die Jahresabschlüsse der B.../C... Gesellschaften wurden von den Gesellschaftern am 19. Juli 1997 festgestellt. Die Umsätze sind 1996 um 9% gegenüber dem Vorjahr gestiegen und übertrafen damit unsere Erwartung. Die Ertragslage in der Gruppe konnte jedoch nicht gehalten werden. Die Rendite sank um 0,5 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr. Erfreulich war, daß sich bei allen Gesellschaften die Qualität unserer Produkte deutlich verbessert hatte.

Für das Jahr 1996 haben die Gesellschafter beschlossen, insgesamt 2,4 Mio. DM (Vorjahr 2,35 Mio. DM) für die Erfolgsbeteiligung der außertariflichen Mitarbeiter bereitzustellen, die nach folgenden Kriterien verteilt werden:

a) Standortfaktoren
Rang Ertrag ...

Rang Qualität ...

b) Leistungsbeurteilung

Das aus a) ermittelte Ergebnis wird mit dem Faktor Ihrer persönlichen Leistungsbeurteilung von 1,00 (Gruppendurchschnitt 1,06) multipliziert.

Entsprechend dieser Kriterien freuen wir uns, Ihnen mitteilen zu können, daß Sie mit der Gehaltszahlung Ende August eine Erfolgsbeteiligung in Höhe von DM 46.600,- brutto erhalten."

Der entsprechende Betrag wurde an den Kläger ausgezahlt. Für das **Geschäftsjahr 1997** erhielt der Kläger keine Erfolgsbeteiligung mehr, allerdings ein – wegen des Ausscheidens anteilig gezahltes – angehobenes Jahresgrundgehalt von 195.700,- DM.

Mit der am 11.11.1997 beim Arbeitsgericht Bamberg eingegangenen Klage hat der Kläger Nachzahlung von Erfolgsbeteiligung geltend gemacht. Er hat angegeben, die Beklagten schuldeten gesamtschuldnerisch einen Betrag von **35.000,- DM** brutto aus dem Geschäftsjahr 1993, **5.861,- DM** brutto aus dem Geschäftsjahr 1994, **37.997,- DM** brutto aus dem Geschäftsjahr 1995 und **42.048,- DM** brutto aus dem Geschäftsjahr 1996, mithin einen Betrag in Höhe von 120.906,- DM brutto (Seite 17 der Klage-

schrift, Bl. 35 d.A.). Mit am 21.04.1998 eingegangenem Schriftsatz vom 20.04.1998 hat er diesen Betrag auf 130.468,- DM erhöht und ausgeführt, den Betrag von 35.000,- DM für das Geschäftsjahr 1992 habe die Beklagte zu 1.) voll gezahlt; **für 1993** schulde sie **5.861,- DM**, **für 1994 37.997,- DM**, **für 1995 42.048,- DM** und **für das Geschäftsjahr 1996 44.562,- DM**.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Beklagte zu 1.) sei verpflichtet, die Erfolgsbeteiligung für 1993 bis 1996 nach dem System der „EB-Kurve“ für Bereichsleiter linear abhängig vom erzielten Betriebsergebnis zu berechnen und auszuzahlen. Sie habe dieses System beim Treffen der leitenden Angestellten am 08.01.1992 eingeführt. Sie habe sich hierdurch für künftige Jahre festlegen wollen, um Streitpunkte bei der Ermittlung der Erfolgsbeteiligung für zukünftige Geschäftsjahre auszuräumen. Die Erklärungen des Personalleiters E... in der Versammlung vom 08.01.1992 stellen daher eine Gesamtzusage mit dem Inhalt dar, dass die vertraglich garantierte Erfolgsbeteiligung künftig nach dieser Kurve berechnet werde. Diese Gesamtzusage sei als Vertragsbestandteil nicht einseitig durch die Beklagten abänderbar. Demzufolge habe sich die Beklagte zu 1.) in den Jahren 1992 und 1993 an diese Kurve gehalten und die Erfolgsbeteiligungen im Betrieb entsprechend ermittelt. Soweit sie 1993 geringfügig hiervon abgewichen sei, sei dies auf die Zahlung eines Jubiläumsgeldes in Höhe von 1.200,- DM im Jahr 1993 zurückzuführen gewesen, so dass statt der sich aus der Kurve für Bereichsleiter ergebenden 3,6 Gehälter nur 3,5 Gehälter ausgezahlt worden seien; diese Methode sei gewählt worden, um die Steuerfreiheit des Jubiläumsgeldes zu nutzen. Die Beklagte zu 1.) sei auch für die Jahre 1993, 1994, 1995 und 1996 an diese Kurve gebunden.

Der Kläger hat ausgeführt, **im Jahr 1993** habe das Betriebsergebnis ausweislich des Geschäftsberichts bei 4,1% gelegen. Dies führe zu einer Erfolgsbeteiligung von 3,6 Gehältern. Der hälftige Betrag hiervon sei als fixe Summe auszuzahlen, die andere Hälfte entsprechend seiner damaligen persönlichen Leistungsbeurteilung mit 1,2 zu multiplizieren, so dass sich Beträge von DM 27.300,60 brutto und DM 32.760,72 brutto ergäben. Die Beklagte zu 1.) habe nur DM 54.200,- brutto gezahlt, schulde also noch 5.861,- DM brutto. **Im Jahr 1994** habe die Beklagte zu 1.) ein Betriebsergebnis von 6,3% erzielt. Dies führe nach der „EB-Kurve“ für Bereichsleiter zu einer Erfolgsbeteiligung von 5,7 Gehältern. Der fixe Betrag belaufe sich daher auf DM 43.225,95 brutto, der gemäß der Leistungsbeurteilung mit 1,2 zu multiplizierende variable Anteil auf 51.871,14 DM brutto. Die Beklagte zu 1.) schulde unter Berücksichtigung der Auszahlung von 57.100,- DM daher noch 37.997,- DM brutto. **Für das Jahr 1995** sei ebenfalls ein Betriebsergebnis von 6,3% zugrunde zu legen. Es seien daher ebenfalls 5,7 Gehälter geschuldet. Es ergäben sich - unter Berücksichtigung der Erhöhung des Jahresgrundgehalts und einer Leistungsbeurteilung von 1,0 - Beträge von zweimal 45.124,- DM brutto. Angesichts der Auszahlung von 48.200,- DM sei noch ein Betrag von 42.048,- DM offen. **Für das Geschäftsjahr 1996** mit einem Betriebsergebnis von 5,8% schulde die Beklagte zu 1.) 5,2 Gehälter. Es errechneten sich unter Berücksichtigung der Leistungsbeurteilung - unter Berücksichtigung des von der Beklagten zu 1.) hierfür zugrunde gelegten Faktors von 1,15 - Beträge von 42.400,80 DM und 48.760,92 DM. Unter Berücksichtigung der Auszahlung von 46.600,- DM schuldeten die Beklagten noch 44.562,- DM brutto. Auf die Rücknahme seines Widerspruches vom 19.12.1995 durch Schreiben vom 19.01.1996 könnten sich die Beklagten nicht berufen, weil er diese Rücknahme des Widerspruches wegen der im Beklagtenschreiben vom 17.01.1996 enthaltenen Drohung mit Anwaltsschreiben vom 02.10.1997 wirksam angefochten habe (Anlage K 8 zur Klageschrift, Bl. 52 f. d.A.).

Der Kläger hat in erster Instanz daher beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger DM 130.468,- brutto nebst 4% Zinsen aus dem sich hieraus ergebenden Nettobetrag seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten haben beantragt,
die Klage abzuweisen.

-

Sie haben vorgetragen, dem Kläger stehe über die bereits gezahlte Erfolgsbeteiligung hinaus kein weiterer Anspruch zu. Der Kläger habe niemals eine nach der von ihm vorgelegten System-Kurve errechnete Erfolgsbeteiligung erhalten. Die Erfolgsbeteiligung sei immer jeweils nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung für den Einzelfall festgesetzt worden. Hierfür sei ein bereinigtes Betriebsergebnis ermittelt worden, in dem außergewöhnliche Verluste rechnerisch geglättet worden seien. Hätten sie das tatsächliche Betriebsergebnis zugrunde gelegt, hätten sich für 1993, 1994 und 1995 nur 40.000,- DM, 55.400,- DM bzw. 24.300,- DM zugunsten des Klägers ergeben. Der Kläger stelle zudem nicht dar, ob er sich auf das Betriebsergebnis der Beklagten zu 1.) oder dasjenige der gesamten B.../C...-Gruppe stützen wolle. Die Beklagte zu 1.) habe geringere Betriebsergebnisse erreicht als vom Kläger angeführt.

Die Beklagten meinen, die Annahme des Klägers sei falsch, dass der Personalleiter E... am 08.01.1992 ein verbindliches System zur zukünftigen Berechnung der Erfolgsbeteiligung vorgestellt habe; hierzu habe er auch keinen Auftrag durch die Geschäftsführung gehabt. Die Gesellschafter hätten kein für die Zukunft maßgebliches derartiges System beschlossen. In den Jahren vor 1992 habe sich die Höhe der Erfolgsbeteiligung in Abhängigkeit vom Betriebsergebnis zwischen einem und 3,5 Monatsgehältern bewegt. Es habe daher von der Geschäftsführungsebene die Absicht bestanden, den Gesellschaftern in Anlehnung an diese Handhabung eine Kurve vorzuschlagen. Diese Kurve sei aus Gründen der Transparenz auch den leitenden Angestellten mitgeteilt worden. Es habe sich nicht um eine rechtliche Verpflichtung, sondern nur um die Darstellung der tatsächlichen Handhabung gehandelt. Dasselbe gelte für die Skizzierung der Erfolgsbeteiligung in der handschriftlichen Aufzeichnung des Personalleiters E... bei Vertragsschluss im Oktober 1991. Im übrigen scheidet eine Arbeitsvertragsänderung – und diese behaupte der Kläger in Form einer Zusage - schon deswegen aus, weil solche Änderungen gemäß § 13 des Anstellungsvertrags der Schriftform bedürften; eine schriftliche Änderung werde jedoch auch vom Kläger nicht behauptet. Soweit sich der Kläger auf die „EB-Kurve Bereichsleiter“ stütze, sei völlig unklar, wie der Kläger an diese Kurve komme. Der Personalleiter E... habe am 08.01.1992 nur die „EB-Kurve für außertarifliche Angestellte“ an die Wand projiziert und erläutert.

Die Beklagten haben angegeben, die „EB-Kurve“ sei im Betrieb nur ein einziges Mal zur Anwendung gekommen, nämlich bei der Berechnung für das Geschäftsjahr 1992. Dies gelte allerdings nicht für den Kläger. Für das Geschäftsjahr 1992 habe der Kläger überhaupt keine Ansprüche aus der Kurve gehabt, weil für 1992 seine Ansprüche

als Fixum im Anstellungsvertrag festgelegt gewesen seien. 1993 und in den Folgejahren hätten sie, die Beklagten, die Erfolgsbeteiligung nach anderen Kriterien als nach der Kurve errechnet. Im übrigen könne sich der Kläger für die Jahre 1994 und später nicht mehr auf die Berechnung nach einem eventuell vorher geltenden System berufen. Er habe durch die Rücknahme seines Widerspruches im Januar 1996 nämlich ausdrücklich ihre – der Beklagten zu 1.) – bestehende Befugnis, die Erfolgsbeteiligung durch Gesellschafterbeschluss jährlich neu festsetzen zu lassen, ausdrücklich anerkannt. Die Anfechtung seines Widerspruches greife nicht. Zum einen habe sie, die Beklagte zu 1.), nicht mit einem empfindlichen Übel gedroht. Die Änderung sei ja mit einer Erhöhung des Jahresgrundgehalts verbunden gewesen. Zum anderen sei die Anfechtung verspätet erfolgt.

Die Beklagten haben weiter vorgetragen, die „EB-Kurve“ könne für die Jahre 1994 und 1995 schon deswegen nicht angewendet werden, weil sie ein vom Kläger mit 6,3% behauptetes Betriebsergebnis überhaupt nicht vorsehe. Der Kläger habe, was auch die Aufzeichnungen des Personalleiters belegten, eine Erfolgsbeteiligung von durchschnittlich 2,5 Gehältern und maximal 3,5 Gehältern erwarten können. Die Kurve könne nicht „extrapoliert“ werden. Man habe nicht damit gerechnet, dass sich das Betriebsergebnis in den Jahren 1994 und 1995 so nach oben entwickeln würde, was sich bereits daran zeige, dass die Kurve auf ein Betriebsergebnis von 6,0% begrenzt sei.

Der Kläger hat bestritten, dass die Erfolgsbeteiligung nach einem bereinigten Betriebsergebnis ermittelt worden sei, und erklärt, alle Beteiligten seien jeweils von den Gesamtzahlen im jeweiligen Geschäftsbericht ausgegangen. Die von ihm vorgelegten Zahlen basierten auf den jeweiligen Geschäftsberichten. Hinsichtlich der Anfechtung habe der Geschäftsführer J... in einer eigens zu diesem Thema anberaumten Besprechung erklärt, sämtliche leitenden Angestellten, die ihren Widerspruch nicht zurücknahmen, müssten mit der Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses rechnen. Diese Drohung sei etwa bei den Angestellten K... und Dr. F... auch in die Tat umgesetzt worden.

Die Beklagten haben hierzu erklärt, dass dem Kläger nach den Vertragsbestimmungen nur eine Erfolgsbeteiligung entsprechend dem Ergebnis der Beklagten zu 1.) zustehe, dass sie nicht verpflichtet seien, das Betriebsergebnis der Unternehmensgruppe zugrunde zu legen. Tatsächlich sei – auch zugunsten des Klägers – vom Ergebnis der Gruppe ausgegangen worden. Es sei nicht richtig, dass man von den Gesamtzahlen im Geschäftsbericht ausgegangen sei; vielmehr sei von der Abteilung Betriebswirtschaft ein bereinigtes Ergebnis ermittelt und den Gesellschaftern vorgelegt worden. Der Begriff „Betriebsergebnis“ unterscheide sich zudem vom Begriff „Umsatz“. Das wirkliche Betriebsergebnis, die „Rendite“, sei Betriebsgeheimnis und sei daher niemandem bekannt gegeben worden. Es sei falsch, dass der Kläger mit Kündigung bedroht worden sei. Die vom Kläger benannten Angestellten seien aus anderen Gründen ausgeschieden. Der Kläger habe die Regelung für 1994 durch Rücknahme seines Widerspruches anerkannt. Unabhängig hiervon seien die Ansprüche zum großen Teil verjährt.

Die Beklagten haben ihr ursprüngliches Bestreiten, der Kläger sei nicht wie ein Bereichsleiter zu behandeln, im Verlauf des Prozesses aufgegeben.

Das **Arbeitsgericht hat Beweis erhoben** zur Frage, ob dem Kläger eine verbindliche Zusage gemacht worden sei, wie das jährliche Betriebsergebnis ermittelt wurde und wie die Erfolgsbeteiligungen in den Jahren nach 1993 errechnet wurden, durch uneidliche Einvernahme der stellvertretenden Personalleiterin L..., des ehemaligen Geschäftsführers I..., des ehemaligen Personalleiters E... und des stellvertretenden

Personalleiters Dr. F.... Des genauen Wortlautes der Zeugenaussagen wegen wird auf die Niederschriften über die mündlichen Verhandlungen vor dem Arbeitsgericht vom 17.12.1999 (Bl. 170 ff. d.A.) und vom 11.02.2000 (Bl. 186 ff. d.A.) Bezug genommen.

Das Arbeitsgericht hat durch Endurteil vom 24.03.2000 wie folgt entschieden:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Der Streitwert wird auf DM 130.468,- festgesetzt.

Das Arbeitsgericht hat seine Entscheidung im wesentlichen damit begründet, es sei nach der durchgeführten Beweisaufnahme überzeugt, dass die Beklagte zu 1.) in der Versammlung vom 08.01.1992 eine Gesamtzusage über die Erfolgsbeteiligung erteilt habe. Die in der Beweisaufnahme glaubwürdig festgestellten Äußerungen des Personalleiters E... hätten nach dem Empfängerhorizont der teilnehmenden leitenden Angestellten als verbindliche Zusage verstanden werden müssen, die vertraglich zugesagte Erfolgsbeteiligung künftig nach diesem System zu berechnen. So sei hinsichtlich der Erfolgsbeteiligung für die Geschäftsjahre 1991, 1992 und 1993 auch verfahren worden. Für 1994 habe sich angesichts dessen, dass sich nach der „EB-Kurve“ eine Erfolgsbeteiligung von 4,8 Monatsgehältern für die außertariflichen Angestellten ergeben hätte, Streit entzündet. Die Beklagte zu 1.) hätte aufgrund der Gesamtzusage vom 08.01.1992 allenfalls im Rahmen billigen Ermessens von der Berechnung nach dieser Kurve abweichen können. Dies gelte allerdings nicht gegenüber dem Kläger. Diesem gegenüber komme die Gesamtzusage nicht zur Anwendung. Er habe nicht an der Handhabung nach den „EB-Kurven“ für die Geschäftsjahre 1991 und 1992 teilgenommen. Im Geschäftsjahr 1991 sei er noch nicht bei der Beklagten zu 1.) beschäftigt gewesen. Für das Geschäftsjahr 1992 habe er die im Anstellungsvertrag unabhängig vom Betriebsergebnis verbindlich vorgesehene Erfolgsbeteiligung erhalten, wobei der Betrag wegen der vorgezogenen Einstellung entsprechend verdoppelt worden sei. Dies spreche für eine individuelle Regelung außerhalb der „EB-Kurve“. Die geltend gemachten Differenzbeträge für die Geschäftsjahre 1994 bis 1996 seien gegenüber der individuellen Regelung bei Abschluss des Anstellungsvertrages, deren Einzelheiten nicht festgestellt werden könnten, ausgesprochen hoch und vor diesem Hintergrund nicht schlüssig. Es spreche vieles dafür, dass der Kläger die Zuwendung für das Geschäftsjahr 1993 akzeptiert habe. Ohnehin sei für die im Jahr 1994 fällige Zahlung für das Geschäftsjahr 1993 Verjährung eingetreten.

Das Arbeitsgericht hat ausgeführt, unabhängig davon sei der Anspruch nach der „EB-Kurve“ auf 5,5 Monatsgehälter beschränkt. Vor allem stelle die Rücknahme seines mit Schreiben vom 17.12.1995 eingelegten Widerspruchs durch das klägerische Schreiben vom 19.01.1996 ein indirektes und rückwirkendes Anerkenntnis dessen dar, dass die Beklagte zu 1.) bzw. ihre Gesellschafter zur alleinigen Beschlussfas-

sung über die jährliche Erfolgsbeteiligung berechtigt seien. Nachdem der Kläger während des Bestandes des Arbeitsverhältnisses seine Forderungen nie beziffert habe, stelle sich die Rücknahmeerklärung als Verzicht auf Nachforderungen für die Jahre 1993 und 1994 dar. Auch seien Forderungen für die Zukunft hierdurch ausgeschlossen. Die Anfechtung der Rücknahmeerklärung greife nicht. Im Schreiben der Beklagten zu 1.) vom 17.01.1996 liege keine widerrechtliche Drohung; insoweit fehle es an der „Zweck-Mittel-Relation“. Der Beklagten zu 1.) sei es um eine Änderung der im Jahr 1992 vorgestellten „EB-Kurven“ gegangen; dies sei mit einer deutlichen Anhebung des Grundgehalts des Klägers einhergegangen. Es sei keine Absicht der Beklagten zu 1.) erkennbar geworden, in Zukunft keine oder nur eine unterwertige Erfolgsbeteiligung zu zahlen. Der Hinweis des Klägers auf die Ernsthaftigkeit einer nicht ausgesprochenen Entlassungsdrohung trage nicht, weil die Trennung der Beklagten von den Angestellten Dr. F... und K... aus anderen Gründen erfolgt sei.

Das Endurteil des Arbeitsgerichts ist den Klägervetretern ausweislich ihrer anwaltlichen Versicherung am 14.02.2001 zugestellt worden (Bl. 219 d.A.). Der Kläger hat mit Schriftsatz seiner Vertreter vom 12.03.2001, beim Landesarbeitsgericht eingegangen am 13.03.2001, Berufung eingelegt. Der Kläger hat seine Berufung – nach Verlängerung der Begründungsfrist bis 18.06.2001 - mit am 18.06.2001 eingegangenen Schriftsatz selben Datums begründet.

In der Berufung trägt der Kläger vor, entgegen der Ansicht des Arbeitsgerichts ergebe sich sein Anspruch sowohl aus einer einzelvertraglichen Zusage als auch aus einer Gesamtzusage der Beklagten zu 1.). Anlässlich der Vertragsverhandlungen über seinen Anstellungsvertrag im Oktober 1991 habe ihm der damalige Personalleiter E... die „EB-Kurve“ für Bereichsleiter übergeben und sie ihm anhand der handschriftlichen Skizze erläutert. Lediglich für das Geschäftsjahr 1992 habe ein Fixbetrag gezahlt werden sollen. Nach dem Empfängerhorizont habe es sich um eine verbindliche Zusage gehandelt. Dasselbe gelte hinsichtlich der Erläuterungen des damaligen Personalleiters E... auf der Versammlung der leitenden Angestellten am 08.01.1992. Die im Schreiben vom 24.10.1995 enthaltenen Erklärungen der Beklagten stellten eine einseitige Abänderung ihrer vertraglichen Verpflichtungen dar. Hiergegen habe er sich gewandt. Der damalige Geschäftsführer J... habe in einem Gespräch mit ihm mit der fristlosen Kündigung gedroht, sollte er seinen Widerspruch gegen die einseitige Änderung nicht zurücknehmen. Die Bedrohungslage sei erst mit dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis beendet gewesen, so dass die Anfechtung berechtigt und rechtzeitig erfolgt sei. Ihm stehe daher ein Anspruch auf Zahlung nach der „EB-Kurve“ für Bereichsleiter zu. Die Tatsache, dass er im Einstiegsjahr 1992 eine geringere Vergütung erhalten habe, stehe dem nicht entgegen.

Der Kläger stellt daher als Berufungskläger folgende Anträge:

- I. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Coburg vom 24.03.2000 – Az. 4 Ca 1294/97 C – abgeändert.
- II. Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an den Kläger DM 130.468,- brutto nebst 4% Zinsen aus dem sich hieraus ergebenden Nettobetrag seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
- III. Die Beklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

Die Beklagten stellen den Antrag,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie vertreten die Auffassung, das Arbeitsgericht habe im Ergebnis richtig entschieden. Sie tragen vor, die Ernsthaftigkeit der vom Kläger behaupteten Drohung werde schon dadurch relativiert, dass der Kläger Anfang des Jahres 1997 selbst gekündigt habe. Die Drohungen würden bestritten. Es sei falsch, dass dem Kläger eine Zusage gemacht worden sei, verbindlich nach der „EB-Kurve“ behandelt zu werden. Dem stehe schon das arbeitsvertragliche Schriftformerfordernis entgegen. Mit Recht habe das Arbeitsgericht festgestellt, dass der Kläger von eventuellen Erklärungen auf der Versammlung vom 08.01.1992 in keinem Fall erfasst sein könne. Zum einen behauptete er eine individuelle Zusage; zum anderen habe ein Gestaltungswille des Personalleiters E... gefehlt.

Die Beklagten meinen, unabhängig hiervon habe die Festlegung der Ergebnisbeteiligung für die Jahre 1992 bis 1996 billigem Ermessen entsprochen. Für das Geschäftsjahr 1992 sei für Angestellte der Geschäftsleitung und solche mit Prokura eine Ergebnisbeteiligung von drei Monatsgehältern beschlossen worden, für das Geschäftsjahr 1993 eine Ergebnisbeteiligung in Deutschland mit einem Volumen von insgesamt 2,3 Mio. DM, für das Geschäftsjahr 1994 mit einem Gesamtvolumen von 3,4 Mio. DM, so dass die Ergebnisbeteiligung im Regelfall 3,5 Gehälter betragen habe. Bei den Festlegungen sei berücksichtigt worden, dass die Unternehmensgruppe im Jahr 1990 an vier Standorten tätig gewesen sei, im Jahr 1996 mit sechs verschiedenen Gesellschaften. Die Unternehmensgruppe habe in den Jahren 1991 bis 1997 Umsätze von 699, 881, 885, 1.059, 1.183, 1.287 und 1.685 Mio. DM erzielt; dem sei ein Betriebsergebnis von 16,7, 31,3, 36,3, 67,1, 74,8, 74,4 bzw. 92 Mio. DM gegenübergestanden. Für den von der Beklagten zu 1.) betriebenen Standort D... hätten sich die Zahlen in den Jahren 1991 bis 1997 wie folgt entwickelt: Umsatz 608, 631, 592, 648, 630, 661 und 752 Mio. DM, Betriebsergebnis 16,8, 15,6, 16,9, 25,5, 13, 32,4 bzw. 27,7 Mio. DM. Die Zahl der außertariflichen Mitarbeiter habe im selben Zeitraum 68, 78, 78, 86, 93, 95 und 105 Personen betragen. Das Betriebsergebnis der Unternehmensgruppe habe sich anders entwickelt als dasjenige am Standort D....

Die Beklagten meinen, es habe sich auch in der Beweisaufnahme kein Sachverhalt ergeben, der als Gesamtzusage interpretiert werden könnte. Auch die Zeugen hätten nur ungefähre Angaben gemacht, die Aussagen seien widersprüchlich. Der damalige Geschäftsführer I... habe ausdrücklich bestätigt, dass er dem Personalleiter E... die Vorstellung einer Absichtserklärung aufgegeben habe nach dem Motto „So wollen wir das in Zukunft machen“. Die Zeugen hätten lediglich Wertungen wiedergegeben, keine konkreten Aussagen über Tatsachen machen können. Das Arbeitsgericht habe zudem nicht ausreichend beachtet, dass die Kurve bereits für das Jahr 1993 nicht mehr in vollem Umfang angewendet worden sei. Das Arbeitsgericht habe die Funktion von Darstellungen auf einer Betriebsversammlung verkannt und den dortigen Äußerungen eine Bindungswertung beigemessen, die regelmäßig nicht gegeben sei. Sie, die Beklagten, hätten nie zu erkennen gegeben, dass auf den in den Anstellungsverträgen ausdrücklich vorgesehenen Beschluss der Gesellschafterversammlung verzichtet werden solle. Im übrigen trage die vom Kläger herangezogene „EB-Kurve“ die Berechnung nicht. Sie ende bei einem Ergebnis von 6,0%. Für ein darüber liegendes Ergebnis enthalte sie keinerlei Aussagen; es sei keine Fortschreibung

der Kurve möglich. Auch zeige die Größe des Rasters, dass für beide Parteien ein Betriebsergebnis von über 6,0% außerhalb jeder Vorstellungskraft gelegen habe. Sie, die Beklagten, seien daher an eventuelle Erklärungen in keinem Fall mehr gebunden. Sie seien frei gewesen, die vorhandene Lohn- und Gehaltsstruktur einer kritischen Prüfung zu unterziehen und insgesamt neu zu ordnen.

Der Kläger meint, schon das Schreiben der Beklagten zu 1.) vom 24.10.1995 mit dem Verlangen nach dem Einverständnis der Angestellten mit der Änderung des Systems der Ergebnisbeteiligung indiziere, dass auch die Beklagten von einer verbindlichen Zusage ausgegangen seien. Das vereinbarte Schriftformerfordernis sei zumindest konkludent aufgehoben worden. Im übrigen habe der Personalleiter E... ausdrücklich bestätigt, dass die Vorstellung der „EB-Kurve“ dazu gedient habe, die faktische Zustimmung der Angestellten mit der künftigen Handhabung zu erreichen.

Der Kläger ist der Ansicht, die Ausführungen der Beklagten zu Umsatz und Betriebsergebnis ließen eine nachvollziehbare Ermessensausübung nicht erkennen. Zugrunde zu legen seien die Ergebnisse der Unternehmensgruppe, nicht nur diejenige der Beklagten zu 1.) am Standort D.... Er, der Kläger, sei als Leiter des Centers Montage und der zentralen Logistik für die gesamte Unternehmensgruppe verantwortlich gewesen. Die Einrede der Verjährung sei rechtsmissbräuchlich. Er, der Kläger, habe sich in einer den Beklagten zurechenbaren Zwangslage befunden, die ihn an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert habe. Die Verjährungsfrist sei daher erst nach dem 10.02.1997 angelaufen.

Die Beklagten haben geltend gemacht, der Kläger habe sich nicht rechtzeitig gegen die Festlegungen der Ergebnisbeteiligung gewandt. Er habe diese damit in den jeweiligen Jahren akzeptiert und könne nicht Jahre später eine andere Ausübung des Ermessens einfordern. Im übrigen sei das Gericht gehindert, dem Kläger, der sich auf das Bestehen einer Zusage berufe, Beträge aus einem anderen Rechtsgrund zuzusprechen. Sie, die Beklagten, hätten mit Ergebnisbeteiligungen in Höhe von höchstens 3,5 Monatsgehältern pro Berechtigtem kalkuliert. Die vom Kläger geltend gemachte Berechnung bedeute, dass auch das Betriebsergebnis angesichts der höheren Belastungen von 1,5 bis 1,7 Mio. DM, die allein durch die Ergebnisbeteiligungen der leitenden Angestellten entstehen würden, um 2% sinke. Dies könne nicht gewollt gewesen sein.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Tatbestand des Ersturteils vom 24.03.2000 (Bl. 201 ff. d.A.), die Niederschrift über die mündlichen Verhandlungen vor dem Landesarbeitsgericht vom 02.07.2002 (Bl. 287 ff. d.A.), vom 23.10.2002 (Bl. 359 ff. d.A.) und vom 28.08.2003 (Bl. 375 ff. d.A.) und auf die zwischen den Parteien in der Berufungsinstanz gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

-

Entscheidungsgründe:

I.

Die Berufung ist zulässig. Sie ist statthaft, weil sie sich gegen ein arbeitsgerichtliches Urteil richtet (§ 64 Abs. 1 ArbGG). Der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt 1.200,- DM (§ 64 Abs. 2 ArbGG in der bis 31.12.2001 geltenden Fassung). Die Berufung ist auch in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden (§§ 64 Abs. 6 S. 1 ArbGG, 518, 519 ZPO, 66 Abs. 1 S. 1 ArbGG, jeweils in der bis 31.12.2001 geltenden Fassung, vgl. § 26 Nr. 5 EG-ZPO).

II.

Die Berufung ist zum Teil begründet. Dem Kläger stehen noch Ansprüche auf Ergebnisbeteiligung zu, weil die Beklagte zu 1.) das ihr zustehende Ermessen nicht mit ausreichender „Billigkeit“ ausgeübt hat, so dass die Kammer die Ergebnisbeteiligung für die Geschäftsjahre 1995 und 1996 selbst festzusetzen hatte. Für das Jahr 1994 ergeben sich noch Restansprüche, soweit sie nicht verjährt sind, aus dem Schreiben der Beklagten zu 1.) vom 24.10.1995 (Anlage K 4, oben Seite 9, Bl. 48 d.A.). Dem Kläger stehen für das Geschäftsjahr 1994 noch Ansprüche auf Ergebnisbeteiligung in Höhe von 5.861,- DM brutto, für 1995 in Höhe von 23.050,- DM brutto und für 1996 in Höhe von 19.900,- DM brutto zu. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Die Kammer geht entgegen der Ansicht des Klägers davon aus, dass eine verbindliche Zusage, die Erfolgsbeteiligung künftig und unabänderbar nach der „EB-Kurve“ zu gewähren, nicht gemacht worden ist.
 - a. Als solche, den Anstellungsvertrag abändernde Zusage können die Äußerungen des damaligen Personalleiters E... nicht verstanden werden. Dies gilt selbst dann, wenn man den Sachverhalt über dessen Erklärungen im Zusammenhang mit dem Abschluss des Anstellungsvertrages im Oktober 1991 – hypothetisch - so zugrunde legt, wie sie der Kläger vorträgt. Hierbei kommt es nach § 133 BGB darauf, wie eine verständige Person in der Position des Klägers die Erklärungen des Personalleiters verstehen musste und durfte. Der Kläger selbst trägt vor, dass der Personalleiter ihm erklärt habe, in welcher Höhe er eine Erfolgsbeteiligung zu erwarten habe. Evident hat der damalige Personalleiter damit auf die Regelung im Anstellungsvertrag Bezug genommen, die zwar – insoweit verbindlich und nicht einseitig abänderbar – eine Erfolgsbeteiligung nach dem Betriebsergebnis vorsieht, die die genaue Berechnung aber unter die Bedingung der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung stellt. Hätte der Personalleiter dem Kläger eine Zusage machen wollen, dann hätte es nahegelegen, diese bereits in den Anstellungsvertrag aufzunehmen. Gerade die Tatsache, dass dort – im Anstellungsvertrag – ausdrücklich auf die Notwendigkeit der Beschlussfassung durch die Gesellschafter hingewiesen ist, spricht dafür, dass es sich bei den durch die mit Hilfe der Skizze belegten Ausführungen des Personalleiters nicht um eine verbindliche Zusage, sondern um eine Erläuterung der bisherigen und für die Zukunft angedachten Handhabung gehandelt hat. Der Kläger konnte daher nicht darauf vertrauen, dass die Beklagte zu 1.) diese Handhabung nicht mehr ändern würde, dass sie die im Anstellungsvertrag angelegte Abhängigkeit vom Betriebsergebnis zwingend nach dieser „EB-Kurve“ vornehmen würde. Die Äußerungen haben damit – für den Kläger erkennbar - nicht die Rechtsqualität einer Zusage. Auch der Kläger musste erkennen, dass es sich um Erläuterungen handelte, wie die Beklagte zu 1.) ihr Ermessen derzeit ausgeübt habe, was die Beklagte zu 1.) sich bei der Ergebnisbeteiligung gedacht habe und in welcher Weise der Kläger bei gleich bleibenden Parametern mit einer Erfolgsbeteiligung – deren Gewährungspflicht im Anstellungsvertrag andererseits verbindlich festgelegt war – in etwa rechnen könne. Es geht damit um Wissens-, nicht aber um Willenserklärungen des Personalleiters. Auf die von

den Beklagten angeführte Unwirksamkeit wegen des Schriftformerfordernisses kommt es damit nicht an: Die Befugnis der Beklagten zu 1.) zur genauen Festlegung im Anstellungsvertrag ist durch die Erklärungen des damaligen Personalleiters im Zusammenhang mit dem Anstellungsvertrag nicht geändert worden.

- b. Der Einwand der Beklagten, die Darlegungen des Klägers, der sich sowohl auf eine Einzelzusage – im Anstellungsvertrag - als auch auf eine Gesamtzusage in der Versammlung der leitenden Angestellten am 08.01.1992 berufe, seien widersprüchlich, tragen nicht. Auch dann, wenn es eine vertragliche Festlegung gäbe, könnte sich der Arbeitnehmer auf für ihn günstigere spätere Zusagen berufen. Diese könnten die bisherigen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen ablösen. Letztlich kann diese Frage aber dahinstehen. Zum einen ist das Vorhandensein einer individuellen Einzelzusage nicht erkennbar. Zum anderen entsprach die etwaige Gesamtzusage nach den Darlegungen des Klägers exakt dem, was er als individuelle Zusage behauptet hat.
- c. Nach der Überzeugung der Kammer ist allerdings auch auf der Versammlung der leitenden Angestellten am 08.01.1992 eine Gesamtzusage zugunsten des Klägers und der anderen leitenden Angestellten nicht erteilt worden. Unter einer Gesamtzusage versteht das Bundesarbeitsgericht „eine an alle Arbeitnehmer oder an abgrenzbare Gruppen von Arbeitnehmern in allgemeiner Form gerichtete Erklärung des Arbeitgebers, zusätzliche Leistungen zu erbringen. Der Arbeitnehmer erwirbt dann einen einzelvertraglichen Anspruch auf diese Leistung, wenn er die vom Arbeitgeber genannten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt. Eine ausdrückliche Annahmeerklärung (§ 151 BGB) des in der Gesamtzusage enthaltenen Angebots des Arbeitgebers wird nicht erwartet (vgl. BAG GS vom 16.09.1986, EzA BetrVG 1972 § 77 Nr. 17). Ob eine Gesamtzusage vorliegt und welchen Inhalt sie hat, richtet sich nach den für Willenserklärungen geltenden Regeln (§§ 133, 157 BGB). Maßgeblich ist der objektive Erklärungsinhalt, der sich aus der Sicht des Empfängers bestimmt" (so etwa BAG vom 25.01.2000, Az. 9 AZR 140/99, EzA § 133 BGB Nr. 22; BAG vom 22.01.2003, Az. 10 AZR 392/02, EzA § 611 BGB 2002 Gratifikation, Prämie Nr. 1; Preis in Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 4. Aufl. 2004, § 611 BGB RdNrn. 259 f.). Entscheidend ist, dass der einzelne Arbeitnehmer das Verhalten des Arbeitgebers als verbindliches Leistungsversprechen auffassen musste (vgl. etwa BAG vom 19.01.1999 – 9 AZR 667/97 – juris, nicht veröffentlicht). Die Gesamtzusage gestaltet den Arbeitsvertrag. Besteht sie, kann sich der Arbeitgeber hiervon nicht mehr einseitig lösen. Der Arbeitnehmer erhält einen verbindlichen arbeitsvertraglichen Anspruch darauf, auch künftig die zugesagten Leistungen zu erhalten.
- d. Einen derartigen Verpflichtungswillen konnten die leitenden Angestellten – und damit auch der Kläger - den Erklärungen des Personalleiters E... und des stellvertretenden Personalleiters Dr. F... auf der Versammlung vom 08.01.1992 nicht entnehmen. Der Personalleiter E... hat den zwischen den

Parteien unstreitigen Sachverhalt bestätigt, dass er die „EB-Kurve“ den leitenden Angestellten vorgestellt habe. Er hat auch bestätigt, dass er nach dieser Kurve gearbeitet habe. Er hat weiter dargelegt, dass es sich bei der Kurve um eine unerlässliche Arbeitsgrundlage gehandelt habe. Er hat dargestellt, die Vorstellung der beiden Kurven habe dazu gedient, „die faktische Zustimmung der leitenden Angestellten zu erhalten“. Der Zeuge Dr. F... hat ausgesagt, es sei klar gesagt worden, dass nach dieser Kurve künftig die Erfolgsbeteiligungen bemessen bzw. festgelegt werden sollten. Soweit der Zeuge weiter ausgesagt hat, die Kurven seien verbindlicher Vertragsbestandteil geworden, stellt dies eine vom Zeugen geäußerte Wertung und Rechtsmeinung dar, die die Wertung des Gerichts nicht ersetzen kann.

Die Berufungskammer stimmt der Bewertung der Zeugenaussagen, wie sie das Erstgericht vorgenommen hat, im wesentlichen zu. Auch die Berufungskammer hält die Aussagen für glaubhaft, so dass es einer erneuten Vernehmung der Zeugen nicht bedurfte. Allerdings muss klargestellt werden: Auch das Erstgericht geht in Wirklichkeit nicht vom Vorliegen einer Gesamtzusage aus. Zwar führt es in den Gründen aus, die Beklagte zu 1.) habe durch die Vorstellung der Kurven einen Vertrauenstatbestand geschaffen und sich selbst gebunden. Sie habe sich danach von der Handhabung der Kurven weder einseitig lösen noch ohne sachlichen Grund von ihrem Inhalt abweichen können (S. 12 der Entscheidungsgründe, Bl. 212 d.A.). Das Erstgericht selbst erklärt jedoch im folgenden (S. 14 der Entscheidungsgründe, 3. Absatz, Bl. 214 d.A.), die Beklagten hätten sich ab 1991 „jedenfalls grundlegend“ an den EB-Kurven auszurichten gehabt, sie hätten nur im Rahmen billigen Ermessens nach § 315 BGB hiervon abweichen dürfen. Dem stimmt auch die Berufungskammer zu. Wenn allerdings letzteres richtig ist, dann liegt entweder gar keine Gesamtzusage vor, oder aber eine Gesamtzusage, der ein Vorbehalt zur Änderung nach billigem Ermessen innewohnt. Beides führt dazu, dass eine endgültige vertraglich bindende, nur im Einverständnis mit dem jeweiligen Angestellten beseitigbare Festlegung in Wirklichkeit gerade nicht gegeben ist.

Auch die Berufungskammer sieht eine solche Bindung der Beklagten und damit eine Gesamtzusage nicht. Dabei ist bei der Auslegung der Erklärung des Personalleiters E... nach dem Empfängerhorizont auf den Zusammenhang abzustellen, in dem diese Regelungen vorgestellt worden sind. Zum einen ging es um die nähere Bestimmung der in den jeweiligen Arbeitsverträgen niedergelegten Ansprüche. Dort sind bereits die grundsätzlichen Parameter fixiert: Der bestehende Anspruch auf die Erfolgsbeteiligung, die Bemessung nach dem im Vorjahr erwirtschafteten Betriebsergebnis, die Notwendigkeit eines Gesellschafterbeschlusses für das System zur Ermittlung der Erfolgsbeteiligung und die Fälligkeit (Anstellungsvertrag, Bl. 38 d.A.). Mit Recht wenden die Beklagten ein, dass mit der Bezugnahme auf den notwendigen Gesellschafterbeschluss ein Vorbehalt nicht im grundsätzlichen Anspruch, aber in der genauen Berechnung in Bezug auf die anderen Beteiligten – die Gesellschafter sowie die anderen Arbeitnehmer – im Arbeitsvertrag vorgesehen war. Es bedürfte besonderer Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagten auf diese im Arbeitsvertrag ausdrücklich eingefügte Einschränkung hätten verzichten wollen. Gerade weil der Anstellungsvertrag zwar die Grundsätze enthielt, nicht aber das System, die genaue Berechnung der Erfolgsbeteiligung, war es logisch zwingend, dass die Beklagte zu 1.) dieses noch würde festlegen müssen. Der Bezug auf den Be-

schluss der Gesellschafterversammlung zeigt zudem, dass die Festlegung - durch den Anstellungsvertrag vereinbart – einseitig durch die Beklagte zu 1.) erfolgen sollte. Es liegt damit im Anstellungsvertrag der typische, von § 315 BGB geregelte Fall vor. Wenn nun der Arbeitgeber auf einer Versammlung darstellt, nach welchen Kriterien künftig die Berechnung dieser Erfolgsbeteiligung vorgenommen werden sollte, dann liegt die Annahme nahe, dass er mit einer solchen Erklärung in Entsprechung der arbeitsvertraglichen Regelung sein Leistungsbestimmungsrecht ausübt – und nicht, dass er eine Abweichung vom Arbeitsvertrag schaffen will, eine zusätzliche, die bisherigen Bestimmungen ersetzende Regelung. Ist letzteres richtig, dann kann, wie auch das Erstgericht zutreffend ausführt, der Arbeitgeber einseitig eine neue, im Rahmen des Arbeitsvertrages liegende, abweichende Bestimmung treffen. Auch diese Bestimmung muss die Abhängigkeit vom Betriebsergebnis beachten und billigem Ermessen nach § 315 BGB entsprechen.

Für die Annahme einer Leistungsbestimmung und keiner Vertragsänderung sprechen eine Reihe weiterer Gesichtspunkte. Zum einen sind die „EB-Kurven“ einseitig von der Geschäftsleitung präsentiert worden, und zwar mit Bezug auf, wie der Zeuge E... ausgesagt hat, vorangegangene Diskussionen über die Leistungsbestimmung der Erfolgsbeteiligung Ende der 80er Jahre. Auch der Zeuge Dr. F... hat ausgesagt, man sei „dem Wunsch“ nach einer neuen „EB-Kurve“ nachgekommen. Damit kann jedoch nur die erneute, veränderte Ausübung eines Leistungsbestimmungsrechts gemeint sein. Zum anderen hatte diese neue „EB-Kurve“, wie der Kläger vorträgt und wie der Zeuge Dr. F... bestätigt hat, bei der Erfolgsbeteiligung für das Jahr 1991 bei etlichen Mitarbeitern zu Einbußen im Verhältnis zum Vorjahr geführt. Dem widerspricht das Wesen der Gesamtzusage, die von Konstruktion und dogmatischer Begründung aus auf Leistungen zugunsten der Arbeitnehmer ausgerichtet ist: Wenn aber nicht klar war, ob die neue Kurve zu Verbesserungen für die Arbeitnehmer führen würde, spricht dies gegen die Annahme, dass Leistungen verbindlich versprochen werden sollten.

- e. Nach alledem liegt weder eine verbindliche einzelvertragliche Festlegung noch eine Gesamtzusage vor. Die Beklagte zu 1.) hat sich nicht ihres Leistungsbestimmungsrechts entäußert. Sie war grundsätzlich berechtigt, die Ergebnisbeteiligungen auch nach einem anderen System festzulegen, wenn dies nur billigem Ermessen entsprach. Es ist unerheblich, dass sich die Leistungsbestimmung durch Anwendung der „EB-Kurve“ zunächst allein auf das Geschäftsjahr 1991 bezogen hat und dass die „EB-Kurve“ nur für die Geschäftsjahre 1991 und 1992 exakt eingehalten worden ist – wobei der Kläger in diesen Geschäftsjahren aufgrund der späteren Begründung des Anstellungsverhältnisses und der besonderen arbeitsvertraglichen Abmachungen in diesen Geschäftsjahren unstreitig keinen Anspruch nach der „EB-Kurve“ besaß. Es geht ja nicht um die Begründung einer betrieblichen Übung, die eine bestimmte Anwendungsdauer voraussetzt, sondern um die Ausübung der Leistungsbestimmung. Bei ihrer Ausübung – sämtliche Anstellungsverträge der leitenden Angestellten stellen den Bezug zwischen Ergebnisbeteiligung und Betriebsergebnis her – war die Beklagte zu 1.) an den Gleichbehandlungsgrundsatz gebunden. Insoweit kann sich der Kläger, soweit andere leitende Angestellte nach der Kurve behandelt wurden, auch

auf diese „EB-Kurve“ berufen. Eine verbindliche Zusage, auch künftig nur noch nach dieser „EB-Kurve“ behandelt zu werden, besteht demgegenüber nach den Erklärungen, wie sie nach der Beweisaufnahme zugrunde zu legen sind, nicht.

2. Geht man vom Fehlen einer Vertragsänderung aus, kommt es auf die von den Beklagten problematisierte Frage, ob eine solche Änderung des Arbeitsvertrages an der vertraglichen Schriftformklausel scheitern würde, nicht an. Der Anstellungsvertrag ist nicht geändert worden. Schriftform für die einseitige Leistungsbestimmung ist weder erforderlich noch nach Sinn und Zweck geboten. Auch ist es unerheblich, ob die Gesellschafter dem System für alle Zukunft zugestimmt hatten oder nicht. Unerheblich ist, ob die „EB-Kurve“ für Bereichsleiter dem Kläger ausgehändigt wurde. Entscheidend ist, dass sie existierte und, wie der damalige Personalleiter E... bestätigt hat, dass die Bereichsleiter nach ihr behandelt wurden. Schließlich kommt es auch nicht darauf an, dass die Kurve für ein Betriebsergebnis von über 6,0% keine unmittelbare Aussage trifft. Die „EB-Kurve“ hat deutlich gemacht, was die Gesellschafter und die Beklagten im Jahr 1992 als billigem Ermessen entsprechend angesehen haben. Wenn aber eine im Anstellungsvertrag ausdrücklich vereinbarte Abhängigkeit vom Betriebsergebnis besteht, liegt es – ohne das Hinzutreten anderer nachvollziehbarer Faktoren – nahe, dass bei einer weiteren Steigerung des Betriebsergebnisses auch die leitenden Angestellten partizipieren müssen.
3. Die Beklagte zu 1.) hat eine solche Leistungsbestimmung entsprechend der vorgestellten EB-Kurve zunächst getroffen. Sie hat die in der Versammlung vom 08.01.1992 vorgestellte Festlegung, wie die Zeugen übereinstimmend ausgesagt haben, für das Geschäftsjahr 1991 angewendet. Sie hat für das Jahr 1992 im Schreiben vom 12.08.1993 ausdrücklich auf die dort vorgestellte Kurve Bezug genommen. Die Zeugen haben übereinstimmend ausgesagt, die Kurve sei auch für die Festlegungen für das Jahr 1993 maßgeblich gewesen. Sie war hiernach auch damals Grundlage für die Leistungsbestimmung. Die Tatsache, dass davon ein wenig abgewichen worden ist, ist unerheblich. Es geht ja nicht um die Begründung einer betrieblichen Übung, die fortgesetzte gleichförmige Handlungsweisen voraussetzt, damit ein Vertrauenstatbestand begründet werden kann. Auch wenn der Kläger die abweichende Handhabung nicht moniert hat, hat er dadurch für die Zukunft kein Einverständnis mit einer abweichenden Handhabung erklärt: Letztlich ging es nur um die Akzeptanz der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Arbeitnehmer, darum, dass er die Ausübung des Ermessens für das Geschäftsjahr 1993 als „billig“ und angemessen angesehen hat. Irgendwelche rechtlichen Folgen für die Folgejahre sind hiermit nicht verbunden.
4. Legt man diese Auslegung der Erklärungen der Beklagten zu 1.) zugrunde, dann hat auch der Widerspruch des Klägers gegen die von der Beklagten zu 1.) verlangte Abänderbarkeit der Kurve und seine Rücknahme dieses Widerspruches keine vertragsrechtliche Bedeutung. Die Beklagte zu 1.) hat mit ihrem Schreiben vom 24.10.1995 nur die ohnehin bestehende Rechtslage wiedergegeben. Die Befugnis der Gesellschafter zur Festlegung der Ergebnisbeteiligung

nach billigem Ermessen bestand ohnehin weiter. Eine freie Festlegung ohne jede Bindung bestand andererseits ohnehin nicht: Im Anstellungsvertrag ist – insoweit ohne jeden Vorbehalt – verbindlich festgelegt, dass der Kläger eine Ergebnisbeteiligung zu beanspruchen habe. Es ist auch – ebenfalls ohne Vorbehalt des Beschlusses durch die Gesellschafterversammlung – festgelegt, dass sich diese nach dem im Vorjahr erwirtschafteten Betriebsergebnis zu richten habe. Hiervon sind die Beklagten ersichtlich auch im Schreiben vom 24.10.1995 ausgegangen. Lediglich eine eventuelle vertragliche Bindung durch die vorgestellte „EB-Kurve“ sollte vermieden werden. Nachdem, wie die obigen Darlegungen zeigen, eine solche Bindung nie bestand, hat die Beklagte zu 1.) in ihrem Schreiben letztlich nur die Akzeptanz der bestehenden Rechtslage verlangt. Eine rechtsgestaltende Wirkung ist weder durch ihr Schreiben noch durch die – in der Rücknahme des Widerspruches liegende - Annahme dieser Erklärung durch den Kläger erfolgt. Auf die Wirksamkeit dieser Annahme-Erklärung kommt es daher nicht an. Es ist deshalb auch unerheblich, ob der Kläger die Erklärung der Rücknahme des Widerspruches wirksam angefochten hat oder nicht.

5. Entgegen der Auffassung der Beklagten liegt eine Zustimmung des Klägers zu den von der Beklagten zu 1.) getroffenen Leistungsbestimmung nicht vor.
 - a. Dies gilt zunächst für die Jahre 1995 und 1996. Über die Ermessensausübung bezüglich dieser Geschäftsjahre sind in den Schreiben der Beklagten zu 1.) vom 24.10.1995 und vom 17.01.1996 keine Aussagen enthalten. Die Befugnis zur Festsetzung nach billigem Ermessen bestand ohnehin. Die Bewertung, dass der Beklagten zu 1.) nunmehr die Ergebnisbeteiligung nach freiem Ermessen zugestanden haben sollte, kann aus dem Schreiben nicht gezogen werden.
 - b. Soweit im Schreiben die Erfolgsbeteiligung für das Geschäftsjahr 1994 angesprochen ist, wäre die Annahme eines solchen Einverständnisses grundsätzlich denkbar. Hierfür spricht einiges, hat doch die Beklagte zu 1.) im letzten Absatz des Schreibens vom 24.10.1995 ausdrücklich auch die Anerkennung der „Regelung der Erfolgsbeteiligung für 1994“ verlangt und zwischen dieser Anerkennung und der Befugnis zur alljährlichen Beschlussfassung der Gesellschafter in künftigen Jahren unterschieden. Letztlich kann dies jedoch dahinstehen. Die Beklagte zu 1.) hat dem Kläger in diesem Schreiben vom 24.10.1995 nämlich ausdrücklich eine Erfolgsbeteiligung in Höhe von 66.400,- DM angeboten. Wenn überhaupt eine Annahme des Klägers erfolgt ist, die in der Rücknahme seines Widerspruches liegen könnte, dann kann sich diese Annahme nur auf die Erfolgsbeteiligung in dieser Höhe beziehen. Unstreitig hat die Beklagte zu 1.) dem Kläger jedoch nur eine Erfolgsbeteiligung in Höhe von 57.100,- DM ausbezahlt. Es bleibt ein Betrag in Höhe von 9.300,- DM brutto offen, der – soweit er nicht verjährt ist – dann noch geschuldet wäre. Liegt jedoch keine oder eine wirksam beseitigte Annahme der Leistungsbestimmung durch den Kläger vor, könnte eine Festlegung nach billigem Ermessen noch getroffen werden. Da die Kammer wegen des Eingreifens der Einrede der Verjährung

dem Kläger ohnehin für das Geschäftsjahr 1994 nur einen Betrag von 5.861,- DM brutto zugesprochen hat, führen beide Annahmen zum selben Ergebnis.

- c. Damit trägt auch der Einwand der Beklagten nicht, die Ansprüche des Klägers auf die Ausübung billigen Ermessens für das Geschäftsjahr 1994 und damit weitergehende Ansprüche seien verwirkt. Folgt man der Prämisse, dann bezieht sich die Verwirkung allenfalls auf Ansprüche, die über die im Rahmen billigen Ermessens zugesagten Leistungen hinaus nunmehr – illoyal verspätet – gefordert werden (so auch im von den Beklagten angeführten Urteil des BAG vom 16.12.1965, Az. 5 AZR 304/65, AP Nr. 9 zu § 611 BGB Fleischbeschauer-Dienstverhältnis). Nachdem die Beklagte zu 1.) den Kläger aber im vorgelegten Schreiben zur Anerkennung des Betrages von 66.400,- DM brutto aufgefordert hatte, konnte sie nicht davon ausgehen, dass der Kläger auf einen Betrag in dieser Höhe verzichten würde. Die Tatsache, dass der Kläger einen längeren Zeitraum darauf verzichtet hat, die Auszahlung des Differenzbetrages zwischen 66.400,- DM und 57.100,- DM zu verlangen, ist unerheblich. Insoweit hat der Gesetzgeber durch die Verjährungsfristen bestimmte Vorgaben gemacht. Für Verwirkung müssten weitere Tatsachen – Umstände, aufgrund derer die Beklagten hätten vertrauen dürfen, der Kläger werde die Differenz nicht mehr fordern, und ein „Sich-Einrichten“ der Beklagten hierauf – hinzukommen (Einzelheiten vgl. Palandt-Heinrichs, BGB, 62. Aufl. 2003, § 242 BGB Rn. 87). Solche Umstände hierfür sind weder aus dem Sachvortrag der Beklagten noch aus dem sonstigen Akteninhalt ersichtlich.

6. Mit Recht berufen sich die Beklagten darauf, ein Teil der geltend gemachten Ansprüche sei verjährt. Unstreitig hat der Kläger erstmals mit Klageeinreichung eine verjährungsunterbrechende Handlung vorgenommen. Diese datiert vom November 1997.

- a. Die **Ansprüche für das Geschäftsjahr 1993** wurden im August 1994 fällig. Damals sind sie dem Kläger gegenüber auch abgerechnet worden. Nach § 196 Nrn. 8 und 9 BGB in der bis 31.12.2001 geltenden Fassung hätte der Kläger Ansprüche hierfür spätestens bis 31.12.1996 gerichtlich geltend machen müssen. Hieran fehlt es.

Soweit der Kläger geltend macht, die Verjährung sei durch die der Beklagten zu 1.) zuzurechnenden Zwangslage unterbrochen worden, kann dem nicht gefolgt werden. Wenn überhaupt, dann trat eine Hemmung im Januar 1996 ein. Diese wurde spätestens mit dem Ende der Zwangslage bei Kündigung des Klägers im Februar 1997 beendet. Im Januar 1996 waren bereits 17 Monate der Verjährungsfrist abgelaufen. Zwischen Februar 1997 und Klageeinreichung Ende November 1997 liefen weitere neun Monate ab, bevor der Kläger erstmals eine verjährungsunterbrechende Maßnahme ergriff.

Hiervon unabhängig ist aber gar nicht erkennbar, was das Schreiben der Beklagten zu 1.) vom 24.10.1995 und die vom Kläger behaupteten Äuße-

rungen des Geschäftsführers I... im Januar 1996, die die Zwangslage hervorgerufen haben sollen, mit der Erfolgsbeteiligung für das Geschäftsjahr 1993 zu tun haben sollen. Diese ist von diesem Schreiben, vom Ansinnen der Beklagten zu 1.) und von einem eventuellen Druck auf den Kläger, diesem Ansinnen nachzukommen, überhaupt nicht betroffen. Die Beklagte zu 1.) hat ja die Abänderung einer möglicherweise bestehenden vertraglichen Zusage allenfalls beginnend mit dem Geschäftsjahr 1994 verlangt. Davon unabhängig ist zumindest der Zeitpunkt, ab dem die Hemmung durch die Zwangslage beendet gewesen sein soll, nicht schlüssig vorgetragen (hierzu gleich unter c.).

- b. Auch bezüglich der **Ansprüche für das Geschäftsjahr 1994** – fällig mit Ablauf des August 1995 - ist zum größten Teil Verjährung eingetreten. Der Kläger hat mit seiner Klage als geschuldete Erfolgsbeteiligung für das Geschäftsjahr 1994 nur einen Betrag von 5.861,- DM geltend gemacht. Er hat erst mit Klageerweiterung vom 20.04.1998 einen Betrag von 37.997,- DM verlangt. Die über 5.861,- DM hinausgehende Forderung war zu diesem Zeitpunkt – Verjährungsablauf 31.12.1997 – bereits verjährt.
- c. Soweit sich der Kläger darauf beruft, die Verjährung könne wegen der entstandenen Drucksituation nicht eingetreten sein, kann dem nicht gefolgt werden. Fälligkeit des Anspruches - und damit Beginn der Verjährungsfrist - trat mit Erhalt des Schreibens vom August 1995 mit Ablauf dieses Monats ein. Die Verjährungsfrist lief am 31.12.1997 ab. Dem Kläger wäre es jederzeit möglich gewesen, seinen behaupteten Anspruch innerhalb dieser Verjährungsfrist geltend zu machen. Er hat auch Klage erhoben. Es hat mit einem eventuell zuvor vorhandenen Druck nichts zu tun, dass er in dieser Klage Ansprüche für 1994 nur mit DM 5.861,- beziffert hat. Unabhängig davon hat der Kläger nicht deutlich gemacht, ab wann ein eventuell zunächst bestehender Druck beendet gewesen sei. Entscheidend hierfür ist – wie die Beklagten zu Recht moniert haben - nicht derjenige Zeitpunkt, ab dem er sein Arbeitsverhältnis wegen Abschluss eines anderweitigen Anstellungsvertrages gekündigt hat, sondern entscheidend kann – nach eigener Darstellung bezog sich der Druck auf seine finanzielle Absicherung – nur der Abschluss des Anstellungsvertrages bei einem anderen Arbeitgeber sein. Der Kläger hat in keiner Weise vorgetragen, wann er die neue Stelle gefunden hat, wodurch die behauptete Drucksituation beendet war. Spätestens in diesem Zeitpunkt endete auch eine eventuell eingetretene Hemmung der Verjährung. Soweit eine solche Hemmung überhaupt in Betracht kommt, geht solch fehlender Sachvortrag zu Lasten des Klägers.

Nach alledem war die Klage in Höhe von 37.997,- DM schon wegen der eingetretenen Verjährung abzuweisen. Folgt man der Auffassung der Beklagten bezüglich der Verwirkung der Ansprüche für 1994, wofür vieles spricht, dann betraf dies bezüglich der Erfolgsbeteiligung für das Geschäftsjahr 1994 ohnehin nur die Differenz zwischen dem eigentlich noch geschuldeten Betrag von 9.300,- DM und dem rechtzeitig eingeklagten Betrag von 5.861,- DM.

7. Nach alldem hatte die Kammer die Leistungsbestimmung der Beklagten zu 1.) für die Geschäftsjahre 1995 und 1996 auf ihre „Billigkeit“ hin zu überprüfen und für den Fall fehlender Billigkeit die Leistungsbestimmung selbst zu treffen.
- a. Zu beachten ist zunächst, dass die Maßstäbe für diese Billigkeitsentscheidung im Anstellungsvertrag des Klägers und der anderen leitenden Mitarbeiter bereits verbindlich festgelegt sind. Die Erfolgsbeteiligung war allein vom Betriebsergebnis des Vorjahres abhängig. Andere Faktoren spielen hierbei keine Rolle. Hieran hat sich die Beklagte zu 1.) bei der Leistungsbestimmung für die Geschäftsjahre 1991 bis 1992 und im wesentlichen auch für 1993 gehalten. Angesichts der Erläuterungen des damaligen Personalleiters E... bei Abschluss des Anstellungsvertrages ist es unerheblich, dass dieser Anstellungsvertrag selbst keinen Hinweis darauf enthält, dass ein Teil der Ergebnisbeteiligung noch von einer persönlichen Leistungskomponente abhängig gemacht wurde. Der Kläger konnte und musste sich hierauf einstellen. Die Berechnung nach diesem Teil ist zwischen den Parteien auch nicht streitig, zumal die Beklagten keinen unter dem Faktor 1 liegenden Leistungen des Klägers behaupten.
- b. Die Beklagten haben nach eigenen Aussagen für das Jahr 1994 eine von der vorgestellten „EB-Kurve“ abweichende Leistungsbestimmung getroffen. Die Beklagte zu 1.) hat im Schreiben vom August 1995 dargelegt, die Mitarbeiter erhielten für das Geschäftsjahr 1994 eine gegenüber dem Vorjahr grundsätzlich um ein Monatsgehalt erhöhte Erfolgsbeteiligung. Zudem gebe es eine Anpassung der Jahresgrundgehälter. Einen Bezug zum Betriebsergebnis hat die Beklagte zu 1.) in diesem Schreiben nur vage mit der Einleitung hergestellt, die Umsätze und Ergebnisse der in- und ausländischen Gesellschaften hätten teilweise unerwartet stark zugenommen, allerdings habe sich die Qualität der Erzeugnisse an einigen Standorten deutlich verschlechtert. Im Berufungsverfahren hat sie dann Umsatzzahlen für die Jahre 1991 bis 1997 sowie die jeweiligen Betriebsergebnisse hierzu – für die Unternehmensgruppe sowie für den Standort D... – benannt (Seite 3 des Schriftsatzes vom 21.08.2002, Bl. 304 d.A.). Sie hat außerdem die Entwicklung der Zahlen der leitenden Angestellten dargestellt und sich auf die von den Parteien ursprünglich ins Auge gefasste Größenordnung der Erfolgsbeteiligung bezogen.
- c. Diese Angaben reichen für eine Nachvollziehbarkeit dessen, was bei der getroffenen Leistungsbestimmung zu beachten gewesen wäre, in keiner Weise aus. Die Beklagte zu 1.) ist als diejenige, die die Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen zu treffen befugt ist, darlegungs- und beweispflichtig für die Billigkeit der von ihr getroffenen Entscheidung (allgemeine Meinung, vgl. etwa LAG Nürnberg vom 07.12.2000, LAGE § 328 BGB Nr. 1; BAG vom 25.11.1981, Az. 4 AZR 44/79; BGH vom 06.03.1986 BGHZ 97, 212, 223; BGH vom 14.04.1992 NJW 1992, 1753, 1754; BGH vom 09.05.1994 LM § 315 BGB Nr. 50; Baumgärtel, Handbuch der Beweis-

last im Privatrecht, 2. Aufl. 1991, § 315 BGB RdNr. 3 mit weiteren Nachweisen; Palandt-Heinrichs, BGB, 61. Aufl. 2002, § 315 RdNr. 19). Dabei hat sie diejenigen Tatsachen vorzubringen, die eine Abwägung der beiderseitigen Interessen erkennen lassen. Dem genügen die vorgetragenen Einwendungen nicht. Nach den Bestimmungen im Anstellungsvertrag kommt es für die Bemessung der Erfolgsbeteiligung auf das erwirtschaftete Betriebsergebnis an. Irgendwelche messbaren Folgerungen aus der behaupteten geringeren Qualität der Produkte für das Betriebsergebnis haben die Beklagten nicht behauptet. Sie sind auch aus sonstigen Umständen nicht erkennbar. Das Erstgericht hat nach der Beweisaufnahme festgestellt, das Netto-Betriebsergebnis der Unternehmensgruppe habe sich in den Jahren 1994 und 1995 auf 6,3% belaufen. Dies ergibt sich auch aus den von den Beklagten vorgelegten Zahlen von 67,1 Mio. zu 1.059 Mio. und 74,8 Mio. zu 1.183 Mio. DM. Legt man die – für die Vorjahre als von den Beklagten als „billig“ angesehenen „EB-Kurve“ zugrunde, ergäbe sich in der Tat das vom Kläger gewünschte Ergebnis; für das Geschäftsjahr 1996 errechnet sich hiernach – 74,4 Mio. zu 1.287 Mio. Umsatz - ein Betriebsergebnis von 5,78%. In den Jahren 1991 bis 1993 errechnet sich aus den vorgelegten Zahlen ein Betriebsergebnis von 2,38% (für 1991), 3,55% (für 1992) und 4,10% (für 1993). Erkennbar hat sich das prozentuale Betriebsergebnis zwischen den Geschäftsjahren 1992 und 1993 einerseits und den Geschäftsjahren 1994 bis 1996 deutlich verbessert. Es bedürfte angesichts dessen, dass der Kläger nach dem Anstellungsvertrag an diesem Betriebsergebnis partizipieren sollte, besonderer Umstände, warum diese Teilhabe am besseren Betriebsergebnis jetzt nicht mehr oder nur geringfügig ausfallen sollte.

- d. Nach § 315 Abs. 3 S. 2 BGB ist die Leistung bei fehlender oder unbilliger Leistungsbestimmung der hierzu berufenen Partei durch das Gericht zu treffen. Angesichts der nicht nachvollziehbaren Veränderungen, die die Beklagte zu 1.) im Verhältnis zwischen 1993 und den folgenden Jahren vorgenommen hat, sieht sich die Kammer zu einer solchen eigenen Leistungsbestimmung veranlasst. Dabei ist, insoweit ist den Beklagten Recht zu geben, auch zu berücksichtigen, dass die Ergebnisbeteiligung als Anteil am festen Gehalt der Angestellten gedacht war. Die Angestellten konnten nicht erwarten, dass diese Ergebnisbeteiligung eine Größenordnung erreichen würde, die das Gehalt – möglicherweise deutlich – übersteigen würde. Dies zeigen gerade gegenüber dem Kläger auch die Ausführungen des damaligen Personalleiters E... im Rahmen des Abschlusses des Anstellungsvertrages. Dort ist eine vorstellbare Größenordnung der Erfolgsbeteiligung zwischen 1,75 und 3,5 Monatsgehältern genannt. Entgegen der Ansicht der Beklagten ist eine Beschränkung auf 3,5 Gehälter dort allerdings nicht zu sehen. Sie selbst trägt vor, dass den Anstellungsvertrag abändernde Zusagen dort wie in der Versammlung der leitenden Angestellten nicht gemacht worden seien. Stimmt dies, gilt dies für - fehlende - Zusagen, aber auch für – gleichermaßen fehlende – Einschränkungen der Bestimmungen des Anstellungsvertrages. Dennoch zeigen die Äußerungen gewisse Vorstellungen, die sich die Beklagten damals bezüglich der Ergebnisbeteiligung gemacht hatten. Diese sind bei der Auslegung und im Rahmen der Billigkeitsentscheidung – der Anstellungsvertrag fordert ja gerade keinen linearen Anteil am prozentualen Betriebsergebnis oder an dessen Veränderungen –

zu berücksichtigen.

- e. Bei der zu treffenden Leistungsbestimmung ist vorliegend das Betriebsergebnis der gesamten Unternehmensgruppe, nicht nur dasjenige der Beklagten zu 1.) zu berücksichtigen. Dies folgt zwar nicht unmittelbar aus dem Anstellungsvertrag, der insoweit keine eindeutige Regelung trifft. Dies folgt aber aus dessen Auslegung. Zum einen hat der Kläger – insoweit unwidersprochen, so dass diese Erklärung als zugestanden anzusehen ist (§ 138 Abs. 3 ZPO) – vorgetragen, aufgrund seiner Position sei er mit Tätigkeiten für die gesamte Unternehmensgruppe befasst gewesen. Wenn er aber durch seine geschuldete Tätigkeit unmittelbar zum Erfolg oder Misserfolg der Unternehmensgruppe beiträgt, liegt es nahe, ihn auch am Ergebnis dieser Gruppe zu beteiligen – nicht aber am bezogen auf seine Tätigkeit eher zufälligen Zuordnung zu einem bestimmten Unternehmen und dessen Ergebnis. Bedeutsamer ist jedoch, dass die Beklagte zu 1.) selbst in ihren Schreiben vom 12.08.1993 (Anlage B 5, Bl. 109 d.A.), vom August 1995 (Anlage K 3, Bl. 47 d.A.) und vom August 1997 (Anlage K 11, Bl. 56 d.A.) ausdrücklich auf die Ergebnisse der Unternehmensgruppe abgestellt hat. Die Beklagten selbst sind ersichtlich immer davon ausgegangen, dass das Betriebsergebnis der gesamten Gruppe maßgeblich sei. Sie haben keinerlei Anhaltspunkte dafür erklärt, warum das Abstellen hierauf nunmehr nicht mehr angemessen sein soll. Die Kammer legt daher bei der Leistungsbestimmung auch dieses Ergebnis zugrunde.

- f. Unter Berücksichtigung der von den Beklagten benannten Faktoren hält die Kammer eine Ergebnisbeteiligung des Klägers für das Geschäftsjahr 1996 in Höhe von 4,5 Gehältern, mithin in Höhe von insgesamt 71.250,- DM für angemessen. Abzüglich des von der Beklagten zu 1.) als Ergebnisbeteiligung von 48.200,- DM bereits gezahlten Betrages errechnet sich ein für dieses Geschäftsjahr noch offener Betrag von 23.050,- DM. Die persönliche Leistungskomponente spielt hierbei keine Rolle, weil sie nach dem übereinstimmenden Vortrag der Parteien mit dem Faktor 1,0 angesetzt worden ist.
 - aa. Die Kammer hat zur Ermittlung der Billigkeit beachtet, dass das Betriebsergebnis für die Unternehmensgruppe nach den von den Beklagten nunmehr vorgelegten Zahlen (a.a.O., Bl. 304 d.A.) im Vergleich zu den Geschäftsjahren 1991 bis 1993 tatsächlich deutlich, nämlich von 16,7 über 31,3 und 36,3 Mio. DM, gestiegen ist. Die Kammer hält es für gerechtfertigt, hierzu einen Vergleich anzustellen, und nicht zum Geschäftsjahr 1994, für das die Billigkeit der Festlegung durch die Gesellschafterversammlung ebenfalls umstritten ist und bei dem die vom Kläger begehrte Höhe wegen Verjährung bzw. Verwirkung nicht mehr festgestellt zu werden brauchte.
 - bb. Die Beklagte zu 1. hat angesichts des Betriebsergebnisses für 1991 bis 1993 – nach bzw. in Anlehnung an die „EB-Kurve“ für Bereichslei-

ter – eine Ergebnisbeteiligung in Höhe von 2,0 Monatsgehältern, 3,5 und nochmals etwa 3,5 Monatsgehältern für angemessen erachtet. Sie hat bei einem im Geschäftsjahr 1994 stark verbesserten Betriebsergebnis ebenfalls eine Ergebnisbeteiligung in Höhe von 3,5 Monatsgehältern für angemessen gehalten. Dies erscheint der Kammer angesichts dessen, dass eine Obergrenze der Beteiligung am Betriebsergebnis gerade nicht vereinbart war, sich aus der vorgestellten „EB-Kurve“, die bis zu sechs („EB-Kurve AT-Mitarbeiter“) bzw. 4,5 Gehälter („EB-Kurve Bereichsleiter“) vorsah, gerade nicht ergibt, angesichts des drastisch gesteigerten Betriebsergebnisses als zu niedrig. Immerhin ist das Betriebsergebnis gegenüber dem Jahr 1993 in den Jahren 1994 und 1995 um fast ein Drittel verbessert worden. Entgegen der Ansicht des Klägers fordert dies zwar nicht, dass deshalb auch die leitenden Angestellten prozentual an dieser Steigerung teilnehmen müssten – dies käme einer Verpflichtung zur weiteren Anwendung der „EB-Kurve“ gleich, was von den vertraglichen Vereinbarungen wie dargestellt nicht gedeckt ist. Andererseits sind keine Umstände erkennbar, die es rechtfertigen könnten, dass der Kläger wie die anderen leitenden Angestellten von dieser Verbesserung überhaupt nicht profitieren sollte.

- cc. Zwar hat sich die Zahl der leitenden Angestellten, die mit der Erfolgsbeteiligung an der Verbesserung des Betriebsergebnisses teilhaben, erhöht, und zwar von 78 im Geschäftsjahr 1993 auf 93 im Geschäftsjahr 1995. Dies kann jedoch nicht als entscheidender Umstand für eine Verringerung der Ergebnisbeteiligung in der von der Beklagten zu 1.) gewählten Form angesehen werden. Die Beklagte zu 1.) ist nämlich nicht vom Betriebsergebnis an sich, sondern von einem Prozentanteil des Betriebsergebnisses am erzielten Umsatz ausgegangen. Es ist nachvollziehbar, dass die Zahl der Angestellten, auch diejenige der leitenden Angestellten mit dem Umsatz wachsen dürfte. Wenn jedoch das Betriebsergebnis mit dem Umsatz korreliert, wenn es entsprechend mit steigt, bleibt der festgestellte Prozentsatz des Betriebsergebnisses am Umsatz dennoch gleich. Die bloße Erhöhung der Zahl der leitenden Angestellten kann demnach nicht entscheidend sein.

- dd. Zu berücksichtigen ist demgegenüber, dass sich das Jahresgrundgehalt des Klägers im Geschäftsjahr 1994 deutlich erhöht hat, und zwar von 182.000,- DM auf 190.000,- DM brutto. Damit erhält der Kläger bei gleich bleibender Berechnungsgrundlage der Erfolgsbeteiligung – als Anteil in Monatsgehältern – automatisch einen höheren Anteil am Betriebsergebnis. Im Anstellungsvertrag ist eine Abhängigkeit von den Monatsgehältern nicht gefordert. Zwar erscheint eine Steigerung des Grundgehalts von etwa 4,4% nicht als außergewöhnlich hoch, zumal das Gehalt im Jahr 1994 nicht gestiegen ist. Andererseits war die Beklagte zu 1.) berechtigt, diese höhere Grundlage der Beteiligung zu berücksichtigen. Eine Erfolgsbeteiligung von 3,5 Gehältern auf der Basis von 182.000,- Jahresgehalt ergäbe einen Betrag von 53.083,33 DM, von 4,5 Gehältern in Höhe von 60.666,66 DM, von 5 Gehältern von 75.833,33 DM, von 5,7 Gehältern, wie vom Kläger geltend ge-

macht, in Höhe von 86.450,- DM. Die Gehaltserhöhung mussten die Beklagten nicht in vollem Umfang auch in die Berechnung der Ergebnisbeteiligung weitergeben, so dass sich schon aus diesem Grund eine Reduzierung des Faktors – in Abweichung vom bisherigen System, der „EB-Kurve“ – rechtfertigt.

- ee. In Ansehung dieser Umstände und unter Berücksichtigung dessen, dass die Ergebnisbeteiligung wie dargestellt nur einen Anteil am Grundgehalt haben, dieses aber nicht ersetzen sollte, hält die Kammer einen Betrag in Höhe von 4,5 Monatsgehältern auf der Basis von 190.000,- DM Jahresgehalt für das Geschäftsjahr 1995 für angemessen. Dabei ist sowohl berücksichtigt, dass der Kläger am besseren Betriebsergebnis teilhaben musste, als auch, dass er ohnehin eine Besserstellung aufgrund seines Jahresgrundgehalts erfahren hatte. Zudem kam die Vergrößerung der Zahl der leitenden Angestellten. Als gerechtfertigt erscheint daher – unter Zugrundelegung der von den Parteien genannten Faktoren – ein Betrag von 71.250,- DM brutto. Dieser enthält eine ausreichende Steigerung gegenüber dem für das Jahr 1992 – hätte der Kläger damals schon an der Verteilung nach allgemeinen Grundsätzen teilgenommen - nach der „EB-Kurve“ theoretisch errechneten Betrag von 43.000,- DM (Betriebsergebnis von 3,55%, entspricht nach der „EB-Kurve Bereichsleiter“ drei Gehältern). Eine Verdoppelung dieses Betrages entsprechend dem Betriebsergebnis war demgegenüber nicht erforderlich.
- g. Für das Geschäftsjahr 1996 hält die Kammer unter Zugrundelegung derselben Kriterien einen Betrag in Höhe von insgesamt 66.500,- DM brutto für billig und angemessen. Dies entspricht einem Ansatz von 4,2 Monatsgehältern des Klägers. Angesichts der erfolgten Zahlung von 46.600,- DM errechnet sich für dieses Geschäftsjahr ein noch offener Betrag von 19.900,- DM. Die Kammer hat hierbei berücksichtigt, dass das Betriebsergebnis der Unternehmensgruppe von 6,32% auf 5,78% gesunken ist. Auch insoweit hat die Kammer die – hypothetische - Beteiligung im Jahr 1992 und die tatsächliche im Jahr 1993 zugrunde gelegt. Die Kammer hat berücksichtigt, dass gegenüber den Geschäftsjahren 1991 bis 1993 weiter von einem höheren Grundgehalt des Klägers auszugehen ist, so dass die Beteiligung am Betriebsergebnis im Verhältnis zu den Jahren 1991 bis 1993 ohnehin durch den erhöhten Faktor höher anzusetzen war. Auch diesbezüglich bleibt ein gehöriger Abstand zur Beteiligung in den Jahren 1991 bis 1993. Dieser ist angesichts des Betriebsergebnisses in diesen Jahren auch gerechtfertigt. Andererseits sind auch die – im Zusammenhang mit dem Anstellungsvertrag – erkennbaren und berechtigten Erwartungen dahingehend berücksichtigt, dass eine Erfolgsbeteiligung etwa bis 3,5 Gehälter realistischerweise anzusetzen war, dass sich andererseits auch das Betriebsergebnis deutlich gegenüber den Vorjahren und den Erwartungen verbessert hatte. Berücksichtigt ist auch, dass das Betriebsergebnis gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken war.

8. Nach alldem steht dem Kläger noch eine Ergebnisbeteiligung in Höhe von insgesamt 48.811,- DM brutto, mithin ein Betrag von 24.956,67 € zu. Die Verzinsungspflicht ab Rechtshängigkeit mit dem begehrten Zinssatz von 4% ergibt sich gemäß dem klägerischen Antrag aus §§ 291, 288 BGB a.F..
9. Der Kläger konnte die Klage sowohl gegen die Beklagte zu 1.) als auch gegen die Beklagte zu 2.) richten. Gemäß § 128 HGB schuldet die Beklagte zu 2.) als Komplementärin und kann wie ein Gesamtschuldner mitverklagt werden (vgl. z.B. Hopt in Baumbach/Hopt, HGB, 31. Aufl. 2003, § 128 Rn. 39). Diese Frage ist zwischen den Parteien auch nicht umstritten.
10. Soweit der Kläger hinsichtlich eines Teils seiner Forderung obsiegt hat, war das arbeitsgerichtliche Urteil abzuweisen. Im übrigen waren Klage ab- und Berufung zurückzuweisen.
11. Die Kostenentscheidung folgt dem Maß des jeweiligen Obsiegens bzw. Unterliegens der Parteien.
12. Für die Zulassung der Revision besteht kein gesetzlich begründeter Anlass.

Vetter, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

Kühnlentz, Ehrenamtlicher Richter

Pflaum, Ehrenamtlicher Richter